ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Juni 1981

über die Anträge auf Vorschüsse und Erstattung der Prämien, die für die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen gezahlt werden

(81/525/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen [1], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge auf Vorschüsse und Erstattung der im Rahmen der Umstrukturierungsaktion gezahlten Prämien müssen bestimmte Angaben enthalten, damit geprüft werden kann, ob die Ausgaben den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 und den Angaben entsprechen, die bei der Vorlage der nach Artikel 7 Absatz 1 derselben Verordnung zu genehmigenden Vorhaben gemacht wurden.

Um eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten nach Zahlung der letzten Erstattung für ein Vorhaben die entsprechenden Belege drei Jahre lang zur Verfügung der Kommission halten.

Damit die Kommission von der Möglichkeit der Vorschußgewährung Gebrauch machen kann, sind geeignete Modalitäten und Verfahren festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Anträge auf Erstattung nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 müssen den Übersichten in den Anhängen I, II und III entsprechen.

(2) Mit ihrem ersten Erstattungsantrag übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut ihrer jeweiligen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsanweisungen sowie die Formblätter und alle anderen Unterlagen, die der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Aktion dienen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten halten nach Zahlung der letzten Erstattung für ein Vorhaben alle in ihrem Besitz befindlichen Belege oder beglaubigten Kopien der Belege, anhand deren über die Prämiengewährung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 entschieden wurde, der Kommission drei Jahre lang zur Verfügung.

Artikel 3

Die Anträge auf Vorschüsse auf die im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, erstattungsfähigen Ausgaben müssen der Übersicht in Anhang IV entsprechen.

Artikel 4

(1) Die Vorschüsse des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, dürfen höchstens 80 % der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der für das Bezugsjahr vorgesehenen Ausgaben entsprechen.

(2) Vorschüsse, die in dem Jahr, für das sie gezahlt wurden, nicht ausgegeben wurden, werden vom Vorschuß des folgenden Jahres abgezogen.

Artikel 5

(1) Vor Ablauf eines jeden Jahres, für das die Vorschüsse gezahlt wurden, legen die Mitgliedstaaten einen der Übersicht in Anhang V entsprechenden Bericht über den Verlauf der Arbeiten während der ersten zehn Monate des Jahres vor.

[1] ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 27.

(2) Vorschüsse für das nächste Jahr können erst gezahlt werden, wenn der obengenannte Bericht der Kommission vorliegt.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Juni 1981

Für die Kommission
Der Präsident
Gaston THORN

ANHANG I

Antrag auf Erstattung der 19.. getätigten Ausgaben im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen

GESAMTÜBERSICHT

1	Zahl der Vorhaben	
2	Wieder- oder neubepflanzte Anbaufäche insgesamt (in ha)	
3	Betrag der Ausgaben des Mitgliedstaates	
4	Betrag der erstattungsfähigen Ausgaben des Mitgliedstaates	
5	Vom Mitgliedstaat wieder eingezogene Beträge	
6	Betrag der beantragten Erstattung	
7	Vom EAGFL bereits geleisteter Vorschuß	
8	Zu erstattender Restbetrag	

Die Verwaltungseinheiten im Sinne von Anhang II bis V sind:

— in Deutschland die Bundesländer,

— in Italien die Regionen,

— in Frankreich die Departements.

ANHANG II A

Antrag auf Erstattung der im Laufe des Jahres 19 . . getätigten Ausgaben im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen

Verwaltungseinheit	Zahl der Vorhaben	Zahl der beteiligten Betriebe	Wieder- oder neubepflanzte Anbauflächen (in ha, Ar, m²)			Vom Mitgliedstaat gezahlte Prämien	
			mit QWbA	mit Tafelwein	insgesamt	insgesamt	davon erstattungsfähig
1	2	3	4			5	
Insgesamt							

Hiermit wird bestätigt, daß

— die Prämie für die Umstrukturierung von Rebflächen, die Tafelwein erzeugen und für die Erzeugung von Qualitätsweinen b. A. geeignet sind, nicht jedoch für Anbauflächen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Unterabsätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 458/80, und im Rahmen eines von der Kommission nach Artikel 7 der genannten Verordnung genehmigten kollektiven Vorhabens gewährt wurde;

— die für die kollektiven Vorhaben Umstrukturierungsmaßnahmen die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 und 3 der genannten Verordnung erfüllen;

— die für die Umstrukturierung, d. h. die Wieder- oder Neubepflanzung je ha gewährte Prämie die in Artikel 5 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Grenzen nicht übersteigt.

.....

(Dienstsiegel und Unterschrift der zuständigen Behörde)

ANHANG II B

Verwaltungseinheit:

Vorhaben Nr.:

Name des Begünstigten:

Nr.	Name des Betriebsinhabers	Mit QWbA-Rebsorten wieder- oder neubepflanzte Anbaufläche (ha)	Kategorie (1)	Mit Tafelweinrebsorten wieder- oder neubepflanzte Anbaufläche (ha)	Kategorie (1)	Davon Neuanpflanzungen (QWbA) (ha)	Davon Neuanpflanzungen (Tafelwein) (ha)	Wieder- oder Neuanpflanzungen insgesamt (ha)	Gezahlte Prämie
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
			X	(2)	X				

(1) In den Spalten 4 und 6 ist anzugeben, zu welchen Kategorien im Sinne der Artikel 29 und 29 a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 454/80, die wieder- oder neubepflanzten Anbauflächen gehören.

(2) Für die Tafelweine ist im Anhang die gesamte neu- oder wiederbepflanzte Fläche von Weinbaugebieten anzugeben, die nach der Durchführung des Vorhabens weniger als 2 Hektar umstrukturierte Fläche umfassen.

ANHANG III

Im Kalenderjahr 19 . . wiedereingezogene Beträge

Verwaltungseinheit	Nummer der Vorhaben	Gegebenenfalls nach Verordnung (EWG) Nr. 283/72	Fläche (in ha)	Wieder-eingezogene erstattungs-fähige Ausgaben
		Insgesamt		

ANHANG IV

Antrag auf Vorschuß für das Jahr 19 . . nach der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen

Verwaltungseinheit	Zahl der vorgesehenen Vorhaben (1)	Umzustrukturierende Anbaufläche (in ha)	Vom Mitgliedstaat vorgesehene erstattungsfähige Ausgaben	Für die Erstattung durch den EAGFL vorgesehener Betrag	Beantragter Vorschuß
1	2	3	4	5	6
Insgesamt					

(1) Eine Liste mit den Nummern der Vorhaben ist beizulegen.

Es wird bestätigt, daß

— die beantragten Vorschüsse nur Vorhaben betreffen, die von der Kommission nach Artikel 7 der Verordnung (EWG Nr. 458/80 genehmigt wurden;

— die für die finanzielle Beteiligung des Mitgliedstaats erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen und den Begünstigten im Laufe des Jahres, für das die Vorschüsse beantragt werden, gezahlt werden;

— die in Spalte 4 genannten vorgesehenen Ausgaben in dem Jahr zu tätigen sind, für das die Vorschüsse beantragt werden;

— die Vorschüsse den Begünstigten für die Kosten gewährt werden, die er in dem Jahr, für das die Vorschüsse beantragt werden, zu tragen hat.

.....

(Dienstsiegel und Unterschrift der zuständigen Dienststelle)

ANHANG V

Bericht über die Verwendung der Vorschüsse, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 für das Jahr 19 . . (Monat bis) gewährt wurden

Verwaltungseinheit	Zahl der vorgesehenen Vorhaben (1) (6)	Zahl der in Angriff genommenen Vorhaben (2)	Vorgesehene Arbeiten (1)	Durchgeführte Arbeiten (2)	% (5)	Vorgesehene anrechenbare Kosten (1)	Entstandene anrechenbare Kosten (2)	% (5)	Empfangene Vorschüsse (3)	Ausgezahlte Vorschüsse (4)	% (5)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Insgesamt											

(1) Zahlen wie Anhang IV.
(2) Während der ersten 10 Monate.
(3) Vom EAGFL an den Mitgliedstaat geleistete Vorschüsse.
(4) An die Begünstigten (Vorhabenträger) ausgezahlte Vorschüsse.
(5) Liegt der Anteil unter 70 %, so ist auf gesondertem Blatt eine Erläuterung beizufügen.
(6) Eine Liste mit den Nummern der Vorhaben ist beizufügen.

.....
(Dienstsiegel und Unterschrift der zuständigen Behörde)